



## **Satzung der Gemeinde Wachau zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr (Feuerwehrcostensatzung)**

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 22, 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und der §§ 17 und 20 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat Wachau in seiner Sitzung am 08.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Begriffsbestimmungen.....	1
§ 2 Geltungsbereich.....	2
§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr .....	2
§ 4 Gebührenpflichtige sonstige Tätigkeiten.....	2
§ 5 Berechnung des Kostenersatzes .....	3
§ 6 Kostenschuldner .....	4
§ 7 Entstehung und Fälligkeit .....	4
§ 8 Inkrafttreten .....	4
Anlage .....	5
Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).....	6

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Kosten im Sinne dieser Satzung sind:
  - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtaufgaben der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
  - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt. Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Falschalarmierung durch automatisierte Brandmeldeanlagen. Die einsatztaktisch notwendige Mannschaft und den Umfang der Einsatzmittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/ Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des Folgeeinsatzes, mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

- 
- (4) Zum Einsatz der Feuerwehr gehört auch die Stellung einer Brandsicherheitswache nach § 23 SächsBRKG durch die Gemeinde. Dieser Einsatz beginnt mit der Abfahrt von der Feuerwache und endet mit Erklärung der Leitung der Brandsicherheitswache über das Ende der Brandsicherheitswache oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Einsätze der Gemeindefeuerwehr Wachau der Gemeinde Wachau im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16, 22, 23 und 69 des SächsBRKG.
- (2) Die taktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr der Gemeinde Wachau in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfeleistung sind unentgeltlich, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Zum Kostenersatz nach § 69 Absatz 2 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO, die der Gemeinde durch den Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet:
1. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
  3. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeuges oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, über das ein automatischer Notruf insbesondere
    - a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19. Mai 2015, S. 77) oder
    - b) durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
  4. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
  5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
  6. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
  7. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
  8. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

## **§ 4 Gebührenpflichtige sonstige Tätigkeiten**

- (1) Für Einsätze außerhalb der Brandbekämpfung und anderer Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Absatz 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

- (2) Freiwillige Leistungen sind dabei insbesondere:
1. technische Hilfe, die nicht unter § 3 fällt, wie beispielsweise:
    - Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
    - die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
    - Einsätze im Rahmen des Rettungsdienstes (Tragehilfe).
  2. Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes wie beispielsweise Stellungnahmen, Beratungen, Ortsbesichtigungen, Stellproben.
  3. Aus- und Fortbildungsveranstaltungen.
  4. andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

### **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostensatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr, zzgl. der ggf. anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung und beinhaltet unter anderem auch die gemäß § 20 und Anlage 5 SächsFwVO festgeschriebenen Kostensätze für Fahrzeuge. Diese enthalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.
- (2) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
  2. den Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge,
  3. den Kosten für Verbrauchsmaterialien,
  4. den Kosten für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen,
  5. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen.
- (3) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (4) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und ggf. Entsorgungskosten berechnet.
- (5) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für die Wiederbeschaffung der Kostenschuldnerin/ dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werkfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten entstehen u.a. durch die Inanspruchnahme von Spezialleistungen Dritter und speziellen Materialien oder Geräten, die nicht von der Feuerwehr vorgehalten werden (bspw. Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums).
- (8) Der Aufwendungsersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Mannschaft und Einsatzmittel zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Mannschaft und Einsatzmittel am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für die nicht erforderliche Mannschaft und Einsatzmittel Kosten verlangt werden.
- (9) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

### § 6 Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung wird verlangt in den Fällen:
  - a) der Nummern 1 und 6 vom Verursacher,
  - b) der Nummern 2, 3 und 4 vom Halter des Fahrzeuges bzw. vom Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage,
  - c) der Nummern 5 und 7 vom Betreiber bzw. vom Veranstalter oder Einrichtungsträger,
  - d) der Nummer 8 von der Gemeinde.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Absatz 3 SächsBRKG verlangt von:
  1. derjenigen Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
  2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenigen Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
  3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist,
  4. derjenige, in dessen Auftrag Leistungen im vorbeugenden Brandschutz erbracht werden.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung des Einsatzes der Feuerwehr. Die Fälligkeit wird im Kostenbescheid bestimmt.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wachau vom 14.04.2022 mit allen Änderungen außer Kraft.

Wachau, den 09.04.2026

  
Veit Künzelmann  
Bürgermeister



**Anlage****Kostenverzeichnis zur Satzung der Gemeinde Wachau zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr****1. Personalkosten**

Personalkosten je Einsatzkraft	
	Gebühr
Einsatzkraft	0,68 €/Minute

Für die Kosten für Verdienstaufschlag und Lohnersatz wurden Durchschnittssätze gebildet. Diese sind in den o.g. Sätzen bereits enthalten.

Verpflegungskosten werden bei Einsätzen über vier Stunden und bei extremen Bedingungen (Hitze, Kälte) gesondert berechnet.

**2. Kostensatz für Feuerwehrfahrzeuge und Sachkosten**

Fahrzeuggruppen	Gebühr
DLK	8,50 €/Minute
LF 20	5,77 €/Minute
VGW	4,00 €/Minute
LF 10	3,40 €/Minute
MTW	0,94 €/Minute
GW-L1	2,22 €/Minute

**Als Sachkosten werden zusätzlich erhoben:**

- Ersatz für defekte Schutzkleidung und Ausrüstung durch Einsatz
- Kosten für spezielle Löschmittel und Einsatzmittel

**3. Kostensatz für Brandsicherheitswachen:**

Der Kostensatz für Brandsicherheitswachen im Sinne des SächsBRKG in der jeweils geltenden Fassung beträgt **0,68 €/ Minute/ Einsatzkraft (40,80 €/ Stunde/ Einsatzkraft)**. Sofern angefallen, können Kosten aus Ziffer 2 (Kostensatz für Feuerwehrfahrzeuge und einsatzbedingte Sachkosten) erhoben werden.

**4. Kostensatz für Brandverhütungsschauen:**

Für die Teilnahme an Brandverhütungsschauen wird ein Kostensatz von **42,00 €/ angefangene Stunde** berechnet.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande kommen, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wachau, den 09.04.2026

  
Veit Künzelmann  
Bürgermeister

